

# Die Gastwirtehaftung in Österreich



Dr. Wolfgang Kiechl

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt bereits seit seiner Kundmachung im Jahre 1811 einen eigenen gesetzlichen Tatbestand für die strenge Haftung des Gastwirtes (§ 970 ff ABGB). Demgemäß haften Gastwirte im Sinne dieser Gesetzesstelle, also nur Herbergwirte, als Verwahrer für die von den Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden weder durch sie oder einen ihrer Leute verschuldet, noch durch Fremde in dem Haus aus- und eingehende Personen verursacht wird.

Als aufgenommen gilt der Gast mit Abschluss des „Beherbergungsvertrages“.

Der Begriff „eingebrachte Sachen“ ist sehr weit auszulegen:

So wird ein in der Hotelgarage abgestellter PKW bereits mit Übergabe des Schlüssels an der Rezeption zur eingebrachten Sache. Ein Kraftfahrzeug auf einem Gästeparkplatz oder im Hotelhof ist ebenfalls „eingebracht“.

Der Gast darf seine Sachen nicht an Orten ablegen, die dazu offenbar nicht bestimmt sind. In einem Hotel der Luxusklasse haftet der Gastwirt aber beispielsweise für den Verlust eines Pelzmantels, wenn er für keine sichere Ablagemöglichkeit sorgt und der Gast verhalten ist, den Mantel an einer Garderobe aufzuhängen.

## Haftung mit und ohne Grenzen

Grundsätzlich besteht eine unbeschränkbare „Gefährdungshaftung“ des Gastwirtes für Geld, Wertpapiere und „Kostbarkeiten“, wobei die Haftung mit € 550,00 begrenzt ist, es sei denn, er übernimmt wissentlich wertvollere Gegenstände zur Aufbewahrung.

Wesentlich ist, dass der Gastwirt auch für eingebrachte Wertgegenstände auf dem Zimmer haftet, es sei denn, dass ausdrücklich vereinbart oder zu-

mindest durch deutlich wahrnehmbaren Zimmeranschlag darauf hingewiesen wird, dass Wertgegenstände gesondert zu verwahren sind (also etwa bei der Rezeption abzugeben sind). Hier ist immer zu unterscheiden, ob eine gültige Anweisung des Gastwirtes auf gesonderte Verwahrung oder ein ungültiger Haftungsausschluss vorliegt. Falls die beliebten „Zimmertresore“ ohne weitere Vereinbarungen oder Anweisungen zur Verfügung gestellt werden, wird der

te nach erlangter Kenntnis von dem Schaden *nicht ohne Verzug* dem Wirt Anzeige macht.

Letzteres gilt nicht, wenn die Sachen vom Wirt zur Aufbewahrung übernommen wurden.

Zusammenfassend gesehen kann sich der Gastwirt bei beherbergten Gästen einer Haftung für Wertgegenstände bis € 550,- und sonstige eingebrachte Sachen nicht erwehren, es sei denn, der Gast verstößt gegen Verwahrsan-



Gastwirt (bis zur Wertgrenze) haften, wenn derartige Behältnisse ausgeräumt werden.

Der Gastwirt haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden aller Personen, die für ihn tätig sind; ja er haftet sogar für Fremde im Haus aus- und eingehende Personen.

Bei entsprechender Sorglosigkeit des Gastes ist ein Mitverschuldenseinwand möglich. Es kommt dann zu einer Teilung des Schadens.

Der Ersatzanspruch aus der Gastaufnahme erlischt, wenn der Geschädig-

te weisungen oder verhält sich sorglos im Sinne eines Mitverschuldens. Ich empfehle Wirten und Gästen gleichermaßen, bereits beim „Einchecken“ (schriftlich) zu vereinbaren, falls Wertgegenstände entsprechend zu verwahren (etwa bei der Rezeption abzugeben) sind. Bei der wissentlichen Übernahme zur gesonderten Aufbewahrung fällt die Haftungsbegrenzung weg, weswegen Gastwirten eine entsprechende Versicherung anzuraten ist.

Dr. Wolfgang Kiechl ist Rechtsanwalt in Wien, [www.kiechl.at](http://www.kiechl.at)